

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Dienstvereinbarung (DV) 01/2008

**über die Jahressonderzahlung
nach § 10 Entgelttarifvertrag des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.
(ETV-UK MD)**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Klinikumsvorstand,
(UK MD)

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,
(PR)

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Beschäftigte.

2. Personeller Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (UK MD), auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) sowie der Entgelttarifvertrag (ETV-UK MD ohne den Anhang der Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte) als Bestandteil des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. Anwendung findet.

3. Sachlicher Geltungsbereich

Den genannten Beschäftigten des UK MD soll gemäß § 10 ETV-UK MD bei positivem Betriebsergebnis in Abhängigkeit der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit eine Jahressonderzahlung (erstmalig für das Kalenderjahr 2007) gewährt werden.

4. Ermittlung des Betriebsergebnisses

Das UK MD wird bis spätestens 30. April des Folgejahres das Betriebsergebnis für das vorangegangene Geschäftsjahr ermitteln.

5. Festsetzung der Jahressonderzahlung

Der Klinikumsvorstand setzt den Betrag der auszuschüttenden Jahressonderzahlung anhand des vorliegenden Betriebsergebnisses entsprechend des Verteilungsschlüssels in Ziffer 7.1 durch förmlichen Beschluss fest.

6. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung erwerben die Beschäftigten nach Ziffer 2., die am 31. Dezember des maßgeblichen Geschäftsjahres in einem seit mindestens 6 Monaten bestehenden Arbeitsverhältnis zum UK MD standen. Ein seit mindestens 6 Monaten bestehendes Arbeitsverhältnis zum UK MD gilt auch dann als begründet, wenn die Beschäftigungsdauer im maßgeblichen Geschäftsjahr auf Grund zwischenzeitlich abgelaufener befristeter Arbeitsverträge nicht ununterbrochen erfüllt wurde. Beschäftigte nach Ziffer 2., die in einem seit mindestens 6 Monaten bestehenden Arbeitsverhältnis zum UK MD standen, sind auch dann anspruchsberechtigt, wenn sie im maßgeblichen Geschäftsjahr wegen Renteneintritts (Renten im Sinne des § 33 Abs. 2 und 3 SGB VI – Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) ausgeschieden sind.

7. Verteilungsschlüssel und Höhe der Jahressonderzahlung

7.1 Die Höhe der auf den einzelnen voll anspruchsberechtigten Beschäftigten entfallenden Jahressonderzahlung ergibt sich durch eine gleichmäßige Pro-Kopf-Verteilung der verfügbaren Gesamtsumme. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der anspruchsberechtigten Vollkräfte.

7.2 Die Höhe der Jahressonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 MTV-UK MD bzw. § 13 MuSchG haben.

Für Teilzeitbeschäftigte bemisst sich die Jahressonderzahlung anteilig nach dem jeweiligen Arbeitszeitfaktor.

8. Zahltermin

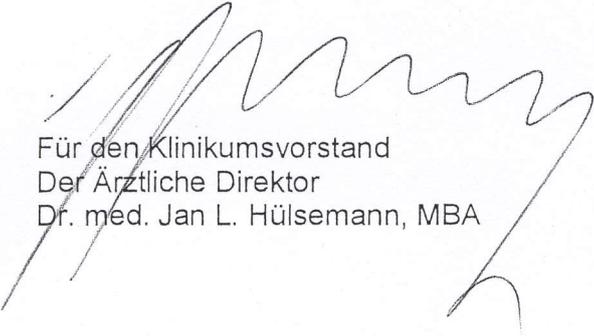
Die Überweisung der Jahressonderzahlung erfolgt zum nächsten auf die Festsetzung nach Ziffer 5. folgenden, realisierbaren Termin der Entgeltzahlung [§ 15 Absatz 4 Satz 2 Manteltarifvertrag (MTV-UK MD)].

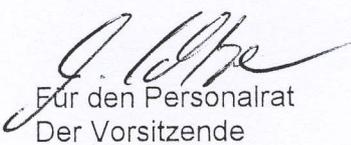
9. Inkrafttreten, Kündigung

Die DV tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Einvernehmlich kann die DV jederzeit verändert werden. Jede Vertragspartei hat das Recht, die DV mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu kündigen.

Magdeburg, 30.04.2008

Magdeburg, 30.04.2008


Für den Klinikumsvorstand
Der Ärztliche Direktor
Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA


Für den Personalrat
Der Vorsitzende
Markus Schulze